

# **Badminton Verein Schaffhausen e.V.**

## **S a t z u n g**

Nach vollständiger Überarbeitung von der Mitgliederversammlung am  
04.03.2009 beschlossen,  
zuletzt geändert am 09.09.2021.

### ***Präambel***

Der Badminton Verein Schaffhausen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.  
Der Verein, seine Amtsträger und die Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping sind verboten.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

# Satzung Badminton Verein Schaffhausen e.V.

---

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Badminton Verein Schaffhausen“ und wurde am 10.03.1999 gegründet. Er gehört seit Gründung dem Saarländischen Badminton-Verband e.V. (SBV) an.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen "Badminton Verein Schaffhausen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66787 Wadgassen, Ortsteil Schaffhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Pflege des Badmintonsportes als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen. Insbesondere die Jugend für den Sport zu begeistern und die Freundschaft und Kameradschaft zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Sie bedarf einer schriftlichen Anmeldung unter Verwendung der hierfür vom Verein zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare.
- (2) Der Verein führt:
  - a. **Aktive Mitglieder**  
Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Sport beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. **Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)**  
Jugendliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Sport beteiligen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c. **Inaktive Mitglieder**  
Inaktive Mitglieder sind Personen, die sich nicht aktiv am Sport beteiligen, aber den Verein fördern.
- (3) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ohne Rücksicht auf Rasse, Beruf oder Religion werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Wird innerhalb von 14 Tagen dem Aufnahmeantrag nicht entgegen gesprochen, gilt der/die Bewerber/in als aufgenommen.

# Satzung Badminton Verein Schaffhausen e.V.

---

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des darauffolgenden Monats zulässig. Dem Austritt wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

- c. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen,

wenn die Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt oder das Mitglied mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen, trotz Mahnung, im Rückstand ist,

wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht und das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,

wenn das Mitglied die Satzung grob verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,

wenn sich das Mitglied unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt,

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschussschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 4 *Mitgliedsbeiträge*

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltes die Höhe des Beitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgelegte Betrag wird quartalsweise im Voraus erhoben. Sollten Mitglieder im laufenden Quartal dem Verein beitreten, wird der anteilmäßige Betrag zu Beginn des nächsten Monats im Voraus erhoben.

## § 5 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Stimmberchtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Jedes Vereinsmitglied genießt Unfallversicherungsschutz entsprechend den Satzungen der Versicherung.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen, Begünstigungen und Sportgeräte zu den vorgesehenen Bedingungen zu nutzen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Vereinssatzung, Anweisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten und zu befolgen.
- (6) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten
- (7) Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen, diese müssen schriftlich festgehalten werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 6    *Organe des Vereins***

Die Organe des Vereins sind

- (1)     der Vorstand
- (2)     die Mitgliederversammlung

## **§ 7    *Haftung der Organmitglieder und Vertreter***

- (1)     Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2)     Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 8 *Der Vorstand*

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Kassierer(in)

Sportwart(in)

Jugendwart(in)

Hobbywart(in)

Organisationswart(in)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 bis 8 Personen.

(2) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des §26 des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder der beiden allein vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung von Ordnungen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll anzufertigen ist, das vom Sitzungsleiter und dem Stellvertreter unterzeichnet wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers. Ist dieser verhindert, so wird er durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

## **§ 9 *Die Mitgliederversammlung***

Sie ist oberste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und Schriftführer abzuzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §5, Abs.1 der Satzung. Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich alle stimmenberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Eine vorzeitige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Wiederwahl ist zulässig.

## **§11 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung wird ein(e) Kassenprüfer(in) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Er(sie) hat die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereines laufend zu überwachen und den Jahresbericht zu prüfen. Er(sie) berichtet darüber der Mitgliederversammlung und stellt Antrag auf Entlastung des Kassierers.

## § 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Saarländischen Badminton Verbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung oder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere (Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre). Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

# Satzung Badminton Verein Schaffhausen e.V.

---

- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§13 Satzungsänderung**

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins restlos an den Saarländischen Badminton-Verband e.V. (SBV), der es zwingend und nachweisbar für den Jugendsport und die Jugendpflege verwenden muss.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine, zu diesem Zweck besonders einberufene, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder - vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 die erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt mindestens zwei Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Hierbei beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmehrheit.

Wadgassen, im September 2021

Badminton Verein Schaffhausen e.V.

---

1. Vorsitzende(r)

---

2. Vorsitzende(r)